

# **Angelsportverein Rilchingen–Hanweiler**

## **Satzung**

# Angelsportverein Rilchingen–Hanweiler

## Satzung

### §1

#### Name und Sitz

Der Angelsportverein Rilchingen-Hanweiler ist eine Sportfischergemeinschaft, die auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaut ist.

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.

Er hat seinen Sitz in Kleinblittersdorf, Ortsteil Rilchingen-Hanweiler.

### §2

#### Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens.
2. Durch Pacht von Gewässern, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Fischwaid zu geben.
3. Für den regelmäßigen Fischbesatz sorgen.
4. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.
5. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
6. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen.  
Insbesondere der Fischerei innerhalb der gesetzlichen Schonzeiten und Schonreviere.
7. Beschaffung von Literatur und Zeitschriften die den Angelsport betreffen, welche den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.
8. Förderung der Vereinsjugend.
9. In Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der Rassen, verhält sich der Verein neutral.

### §3

#### Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht durch Abgabe der Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand. Auswärtige Mitglieder werden nur auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Mit der Abgabe der Beitrittserklärung und Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages, erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

Die Aufnahme in den Verein kann durch Beschluss des Vorstandes innerhalb von drei Monaten rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des Vereins erscheint.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

Es entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Letzteres gilt auch für Streichung und Ausschluss.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise in dem Verein oder um den Angelsport verdient gemacht hat.

Der Vorstand stellt in einer General- oder Mitgliederversammlung den Antrag auf Bewilligung der Ehrenmitgliedschaft.

Dieser Antrag gilt als angenommen, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit damit einverstanden sind.

Das Ehrenmitglied ist von allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber befreit, genießt aber die Rechte eines Vereinsmitglieds.

## §4

### Aufnahmegebühr und Beitrag

Die zur Durchführung von Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der jährlich stattfindenden Generalversammlung und im Bedarfsfall in einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Neuaufnahmen ist die Aufnahmegebühr und der Beitrag binnen acht Tagen zu entrichten. Von dem im Laufe eines Jahres eintretenden Mitglied ist die Beitragspflicht für das volle Geschäftsjahr zu genügen.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages hat bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden in der Regel bei einem Geldinstitut entrichtet. Zahlungen nach diesem Termin, die jedoch bis spätestens 30. Juni geleistet werden müssen, unterliegen einem Säumniszuschlag von 10,--DM.

Weitere Kassierungsarten können durch den Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

Die geleisteten Beiträge werden den Mitgliedern in geeigneter Form quittiert.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat,
- c) gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder Andere dazu angestiftet hat,
- d) den Satzungen des Vereins bewusst zuwider handelt.

Ein Mitglied ist automatisch ausgeschlossen, wenn ohne vorherige Begründung der Rückstand der Beiträge mehr als sechs Monate beträgt.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

## §6

### Rechte und Pflichten

Mitglieder haben das Recht:

- a) den Angelsport in dem vom Verein gepachteten Fischgewässer auszuüben, sofern sie im Besitz eines gültigen Jahres- oder Tageserlaubnisscheines sind,
- b) alle Anlagen auf dem vom Verein gepachteten Gelände zu benutzen,
- c) alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- b) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben,
- c) den Kontrolleuren sich auf Verlangen auszuweisen, deren Anordnungen zu befolgen und die gefangenen Fische ohne Aufforderung vorzuzeigen.

## §7

### Der Vorstand

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung öffentlich auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei mehreren Vorschlägen muß mit Stimmzettel gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer
- c) dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer
- d) den 4 Gewässerwarten
- e) dem Jugendwart
- f) dem Gerätewart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er hat das Recht, Vorstandssitzungen, General- und Mitgliederversammlungen einzuberufen. Auf Antrag können dem Vorstand Entschädigungen gebilligt werden. Es ist dazu ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zeichnungsberechtigt ist:

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzenden  
der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer gemeinsam.

In Kassengeschäften:

Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer jeweils zwei gemeinsam.

## §8

Den Kassierern obliegt die Kassen- und Buchführung.

Sie sind zur Einrichtung, Führung und Unterhaltung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet.

Sie dürfen Zahlungen nur leisten, wenn diese durch den Vorsitzenden angewiesen sind.

Sie erledigen den zur Kassenführung erforderlichen Schriftwechsel.

Der Kassenbericht erfolgt in der jährlich stattfindenden Generalversammlung durch den 1. Kassierer.

Zur Prüfung der Kassenführung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

## §9

### Schriftführer

Den Schriftführern obliegt die Erledigung sämtlichen Schriftverkehrs des Vereins.

Sie führen über alle Versammlungen Protokoll.

Die Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.

## §10

### Versammlungen

Die General- und Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlicher Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende durch seine Stimme bei allen Abstimmungen den Ausschlag.

## §11

### Generalversammlungen

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Generalversammlung hat die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beraten und festzusetzen.

## §12

### Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 Mehrheit einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen haben den Zweck, über besondere, wichtige oder eilige Anträge des Vorstandes oder Mitglieder zu entscheiden.

Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Erinnerungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß §14 zu treffen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes muss der 1. Vorsitzende schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit der Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einladen.

Auf Antrag von 1/3 des Vorstandes muss der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

Mitglieder können auf Einladung des 1. Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## §13

### Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend ist.

## §14

### Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung vorgenommen werden.

Beim Wahlgang müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung dazu geben.

## §15

### Verwendung der Vereinsgelder

Die im Besitz des Vereins befindlichen Gelder dürfen nur zu Zwecken verwandt werden, welche den Interessen des Vereins dienen.

Dies sind:

1. Pacht und Fischeinsatz
2. Beschaffung von Geräten
3. Beschaffung von Fachliteratur
4. Instandsetzung und Instandhaltung der Gewässer
5. Laufende Unkosten
6. Gesellige Veranstaltungen
7. Beiträge für Versicherungen

## §16

### Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder erfolgen.  
Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

## §17

### Ausschluss des Rechtsweges

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge kann nicht geltend gemacht werden.

## §18

### Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

## §19

### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 04.06.1982 angenommen worden.  
Sie tritt am 01. Juli 1982 in Kraft.

Rilchingen-Hanweiler, den 05. Juni 1982

gezeichnet: Adolf Fischer  
Guido Fischer  
Georg Litzenburger  
Edgar Krauser  
Edouard Dampfhofer  
Reimund Straßer  
Helmut Kopelsky

Der Verein ist am 04. August 1983  
ins Vereinsregister eingetragen worden.  
(17 V R 30 40)

Geschäftsstelle des Amtsgerichts